ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN – POLONIA
VOL. XLVII SECTIO G 2000

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht

HELMUT KURY

Was wissen wir über die Kriminalität? Zur Dunkelfeldproblematik

Co wiemy o przestępczości? Uwagi na temat ciemnej liczby przestępstw

EINLEITUNG

Die Frage, wie hoch die Kriminalitätsbelastung eines Landes bzw. einer Region in Wirklichkeit ist, beschäftigt die Wissenschaftler seitdem sie sich mit dem Thema Kriminalität beschäftigen. Daß Kriminalstatistiken nur einen Teil aller begangenen Straftaten erfassen, daß ein mehr oder wenig großer weiterer Teil im Dunklen bleibt, d.h. von den offiziellen Kontrollorganen wie Polizei oder Justiz nicht registriert und gezählt wird, gehört inzwischen zum Allgemeinwissen. Seit Kriminalität in Form von Statistiken offiziell gezählt wird, wird und kann auch immer nur der Teil offiziell registriert werden, der den Kontrollorganen bekannt wird.

Binding (1915, S. 15f.) stellte etwa bereits zu Beginn des letzten Jahrhunderts die Aussagekraft der Kriminalstatistik in Frage: „Was endlich die Verbrechensstatistik anlangt, vor der so viele anbetend in den Staub sinken, so teile ich diese Verehrung nicht. Vor allen anderen Statistiken hat sie den Vorzug der größten Ungenauigkeit voraus. Eine Verbrechensstatistik ist überhaupt eine Unmöglichkeit – und nun gar eine Jahresstatistik derselben [...] Kein Teil der Statistik scheint tendenziöser Ausdeutung und Ausbeutung mehr ausgesetzt und mehr unterlegen zu sein, als gerade dieser! Auch steht das Schwanken ihrer Zahlen oft genug ganz unabhängig von der Zahl der begangenen Verbrechen“. Bereits hier wird auf die geringe Aussagekraft von in der Statistik festgestellten Kriminalitätsschwankungen hingewiesen.

Andererseits hat sich zunehmend die Überzeugung herausgebildet, daß es einer „soliden Datenbasis“ hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung bedürfe, „aus welcher Wissenschaft, Praxis und Kriminalpolitik ihre Schlußfolgerungen ziehen können“. Wichtig, so wird betont, sei eine „zutreffende Einschätzung der Verhältnisse [...] Eine verzerrte Einschätzung der Wirklichkeit muß denknotwendig zu Fehlentscheidungen führen“. Es müsse darum gehen, „das mittels statistischer Erfassung gezeichnete Bild von der Kriminalitätswirklichkeit möglichst weitgehend an ein Abbild der Realität anzunähern“ (Hauf 1995, S. 89). Über das Ausmaß dieser Annäherung der Kriminalitätswirklichkeit an das in der Statistik, hier vor allem der Polizeilichen Kriminalstatistik gezeichnete Bild bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen.

Wie zuverlässig und aussagekräftig der den offiziellen Kontrollorganen, wie etwa vor allem der Polizei, bekannt gewordene und registrierte Teil der Kriminalität ist, wird und wurde im Laufe der Zeit unterschiedlich gesehen. Kriminalstatistiken wurden in Europa erst in jüngerer Zeit eingeführt. Nach Schneider (1987, S. 231) wurde die erste gerichtliche Kriminalstatistik 1827 in Frankreich erstellt, eine einheitliche deutsche gerichtliche Kriminalstatistik gibt es seit 1882 und die erste „Polizeiliche Kriminalstatistik“ für die Bundesrepublik Deutschland etwa erst seit 1953. Allerdings gab es Polizeiliche Kriminalstatistiken in verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts, so etwa in Preußen. Diese Statistiken waren beschränkt auf einzelne Delikte. Eine regional einheitliche Polizeiliche Kriminalstatistik, die inhaltlich allerdings begrenzt war, wurde erstmals 1936 herausgegeben (vgl. Eisenberg 1985, S. 127).

Das Dunkelfeld war, wie etwa Exner (1949, S. 15) bereits vor einem halben Jahrhundert betonte, von Anfang an die „große Crux der Kriminalstatistik“. Schon zu Beginn der offiziellen Zählung der Straftaten wurde es erkannt. Quetelet (1835) etwa entwickelte sein „Gesetz der konstanten Verhältnisse“. Er ging davon aus, daß zwischen Hell- und Dunkelfeld ein konstantes Verhältnis bestehe und zwar derart, daß bei Delikten mit hohem Hellfeld auch das Dunkelfeld genauso groß sei, sei andererseits das Hellfeld klein, sei auch das Dunkelfeld ebenso klein. Bereits Roesner (1936) erkannte, daß das Dunkelfeld in seiner Ausprägung deutlich von den einzelnen Straftatbeständen abhängt. Das „Gesetz der konstanten Verhältnisse“ wurde aber erst viel später eindeutig zurückgewiesen (vgl. Sellin 1951; Anttila 1966; vgl. zusammenfassend Schneider 1987, S. 182f.).

Anfang dieses Jahrhunderts bekam dann die Dunkelfeldforschung zunehmende Bedeutung. Oba (1908) prägte den Begriff der „Dunkelziffer“, Meyer (1941) und Wehner (1957) unternahmen am Anfang der empirischen Dunkelfeldforschung vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse erste Schätzungen zur Größe des Dunkelfeldes. Die empirische Dunkelfeldforschung machte dann mit dem Aufkommen der Umfrageforschung ab etwa Mitte des

20. Jahrhunderts enorme Fortschritte. Nach Sack (1993, S. 100) ist die Existenz der Dunkelfeldproblematik „der Natur und dem Wesen der Kriminalität inhärent, der Kriminologie und ihren Vertretern seit Beginn der quantitativen Phase der Kriminologie im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts [...] geläufig", trotzdem lasse sich „eine intensive und folgenreiche Auseinandersetzung mit ihr erst seit etwa Anfang der 60er Jahre feststellen".

Porterfield (1943; 1949) befragte als einer der ersten im Rahmen einer „Self-Report-Survey" College-Studenten und delinquente Jugendliche nach straffälligem Verhalten. Er stellte fest, daß beide Gruppen in ihrem bisherigen Leben weitgehend dieselben Straftaten begangen hatten, allerdings die Studenten nicht so oft.

Im Zusammenhang mit der Wiederentdeckung des Opfers von Straftaten entwickelten sich neben den Dunkelfeldstudien zur selbstberichteten Delinquenz vermehrt Erhebungen zur Opferwerdung („Victim Surveys"). In den USA wurden erste große Studien von der President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice angeregt. Nach Voruntersuchungen zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Umfragemethode wurden zwei lokale Studien in Washington D.C. (Biderman u.a. 1967) sowie in Boston und Chicago (Reiss 1967), weiterhin eine nationale Untersuchung von Ennis (1967) durchgeführt.

Eines der wesentlichen Resultate dieser drei grundlegenden Untersuchungen war, daß das Dunkelfeld der von den offiziellen Kontrollorganen nicht entdeckten Straftaten etwa doppelt so groß ist wie die polizeilich registrierte Kriminalität. Der Umfang des Dunkelfeldes erwies sich allerdings stark abhängig von der Art des Deliktes. Seit diesen Pionierstudien hat sich vielfach die Vorstellung gehalten, daß das Dunkelfeld etwa genau so groß sei wie das Hellfeld, eventuell auch größer, daß also die Zahl aller begangenen Straftaten etwa doppelt so hoch wie diejenige der registrierten sei, vielleicht auch etwas höher. Schneider (1987, S. 211) kommt etwa zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß „mehr als doppelt so viele Straftaten begangen, wie angezeigt werden. [...] Das Dunkelfeld, das von Delikt zu Delikt und von Land zu Land unterschiedlich ist, ändert seinen Umfang und seine Struktur mit dem Zeitablauf (z.B. mit dem Wandel in der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, in der Intensität der Verbrechensbekämpfung). Die offizielle Kriminalstatistik erfaßt im wesentlichen die traditionellen Verbrechen, die am schwersten sind und die von den Straftätern am häufigsten begangen werden". Er betont zu Recht (S. 213), daß das Dunkelfeld einiger Deliktsgruppen besonders hoch sei, und nennt Rauschmittelkriminalität, Wirtschaftsstraftaten, Gewaltanwendung und Sexualstraftaten in der Familie (Frauen- und Kindesmißhandlung, Vergewaltigung in der Ehe, Inzest) und Vandalismus. Nach ihm werden „nahezu die Hälfte aller Straftaten" angezeigt.

BEGRIFF DES DUNKELFELDES

Der Begriff des Dunkelfeldes wird in der Literatur nicht einheitlich verwandt (Kaiser 1996, S. 392). Hentig (1954, S. 18) etwa versteht unter Dunkelfeld die „Bezeichnung des Bereichs der nicht in der Statistik in Erscheinung getretenen kriminellen Handlungen“. Schneider (1987, S. 182ff.) unterscheidet zwischen „absolutem“ und „relativem“ Dunkelfeld, ferner zwischen „Graufeld der Kriminalität“ und „Dunkelfeld krimineller Karrieren“. Unter „Dunkelfeld“ verstehe man nach ihm „die Summe der Straftaten, die zwar tatsächlich begangen, den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Justiz) aber nicht bekannt geworden sind, und die deshalb nicht in der offiziellen Kriminalstatistik erscheinen“. Zum Dunkelfeld gehört nach ihm „auch die Delinquenz und Kriminalität, die zwar verübt, aber von niemandem als Delinquenz oder Kriminalität wahrgenommen und erkannt worden ist oder die von niemandem erinnert werden kann“. Die nennt er „absolutes Dunkelfeld“. Zum „relativen Dunkelfeld“ rechnet er Delikte, die von den Strafverfolgungsbehörden entdeckt, aber nicht aufgeklärt wurden, bei denen somit die Täter unbekannt blieben. „Die Delikte, deren Täter nicht ergriffen werden oder deren Täter nicht überführt werden können“, zählt er „zum Zwecke besserer Unterscheidung“ zum „Graufeld der Kriminalität, weil bei ihnen niemals geklärt werden wird, ob es sich wirklich um Verbrechen gehandelt hat oder nicht“ (S. 182f.).

Was von Schneider nicht berücksichtigt wird, sicherlich aber einen hohen Beitrag zum Dunkelfeld liefert, ist der Teil der Kriminalität, der als solcher erkannt und von den Bürgern auch angezeigt, von der Polizei bzw. den Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht offiziell registriert wird und deshalb auch nicht in die Kriminalstatistik eingeht (vgl. a. Kaiser 1996, S. 392). Nach Ansicht von Schneider (1987, S. 183) sind das absolute und das relative Dunkelfeld (Graufeld der Kriminalität) „von geringem kriminalstatistischem Interesse, weil beide schwerlich der Aufhellung bedürfen und wohl auch nicht aufgehellt werden können“.

Prinzipiell läßt sich der „gravierende Einwand nicht ausräumen, daß die Kriminalstatistik als Tat- und Täterstatistik nur einen Teil des wirklichen Umfangs der Kriminalität nach Zeit und Raum wiedergibt“ (Kaiser 1996, S. 392). Wenn Kaiser weiter betont, daß nicht alle Straftaten entdeckt werden, von den entdeckten nicht alle angezeigt und von diesen wiederum nicht alle abgeurteilt werden, bleibt ein wesentlicher Selektionsfaktor unerwähnt, daß nämlich von den angezeigten bzw. der Polizei mitgeteilten Delikten auch keineswegs alle von dieser registriert werden. Dieser Anteil, der zwar der Polizei gemeldeten von dieser aber nicht offiziell registrierten Delikte, ist – wie etwa schon Kürzinger (1978) in seiner empirischen Untersuchung feststellte – nicht unerheblich (vgl. unten). „Inwieweit die amtlich bekanntgewordenen Rechtsbrüche mit der wirklichen Kriminalität übereinstimmen,

beschäftigt die Wissenschaft seit langer Zeit“ (Kaiser 1996, S. 392). Erst in letzter Zeit ist zunehmend deutlich geworden, daß das Dunkelfeld der nicht registrierten Straftaten vielfach höher ist als vermutet.

Kenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes sind auch insofern wichtig, als sie bei der Interpretation von Veränderungen in der registrierten Kriminalität Hinweise geben können über die Verläßlichkeit solcher registrierten Veränderungen. Je höher das Dunkelfeld ist, um so wahrscheinlicher ist es, daß Veränderungen in der registrierten Kriminalität auf eine Verschiebung der Grenzen zwischen Hell- und Dunkelfeld zurückgeführt werden müssen, also nicht auf tatsächliche Änderungen der Kriminalität. Von daher etwa ist es nicht unwichtig, das Dunkelfeld in seinem Ausmaße abschätzen zu können. So vermuteten beispielsweise bereits McClintock u.a. (1963, S. 73) bezüglich des allgemein beobachteten Anstiegs offiziell registrierter Gewaltkriminalität nach dem Zweiten Weltkrieg vor dem Hintergrund einer Untersuchung über alle zwischen 1950 und 1957 in London registrierten Gewaltdelikte, es sei falsch, anzunehmen, daß der wesentliche Teil des Anstiegs auf eine tatsächliche Zunahme gewalttätigen Verhaltens zurückgehe. Vielmehr sei davon auszugehen, daß eine größere öffentliche Sensibilität gegenüber Straftaten zu einer Veränderung des Anzeigeverhaltens beitrage. Daß in New York in den 50er Jahren innerhalb kurzer Zeit die Zahl der polizeilich registrierten Raubüberfälle und der Einbruchdiebstähle deutlich anstieg, wird etwa auf eine personell und sachlich verbesserte Ausstattung der Polizei zurückgeführt. Auch eine Veränderung der Registrierungsmethode kann hier einen Einfluß haben (vgl. Task Force Report 1967).

Eisenberg (1985, S. 536) betont zu Recht: „Fragen nach Ausmaß und Struktur des Dunkelfeldes von Kriminalität sind für die Kriminologie aus heuristischen ebenso wie aus kriminalpolitischen Gründen von anhaltendem Interesse“. Nach Göppinger (1980, S. 165) kommt den Kriminalstatistiken „ganz besondere Bedeutung [...] (hier auch vor allem den absoluten Zahlen) [...] für die Organisation des staatlichen Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsapparates und damit für die Kriminalpolitik zu“ (vgl. a. Kaiser 1978, S. 72f.).

Der Einfluß des Dunkelfeldes auf die Aussagekraft und Interpretierbarkeit der Kriminalstatistik wird unterschiedlich beurteilt. Einige Autoren gehen etwa davon aus, daß die Kriminalstatistik lediglich eine Tätigkeitsstatistik der Polizei sei und man aus deren Angaben keine zuverlässigen Aussagen über die Kriminalität machen könne.

Kerner (1993, S. 300) etwa betont, daß unter Berücksichtigung der zahlreichen Filterungsprozesse es nicht wundere, „daß manche Forscher der Kriminalstatistik jeglichen Aussagewert absprechen“. Seiner Ansicht nach müsse insbesondere die Strafverfolgungsstatistik zurückhaltend interpretiert werden, daß bis dahin zahlreiche Selektionsprozesse stattgefunden hätten.

„Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik ist zunächst einmal lediglich ein Tätigkeitsnachweis, mit dem die Polizei ihre Arbeit dokumentieren will. Erst in zweiter Linie kann man sie auch unter dem Gesichtspunkt eines 'Maßstabs der Verbrechenswirklichkeit' betrachten. Das Begehen von Straftaten ist nach der neuen Dunkelfeldforschung im statistischen Sinne 'normal'. Die Kriminalstatistik weist nur einen Bruchteil dieser Taten aus. Sie ist daher *kein getreuer Spiegel der Wirklichkeit des Verbrechens*, zumal Verzerrungsfaktoren schon auf der Tatebene einkonstruiert sind". Auch Evans u. Himelfarb (1996, S. 73) betonen, daß offizielle Kriminalstatistiken „may tell us more about police activities than about crime". Göppinger (1980, S. 165) kommt zu dem Ergebnis, daß „Stand, Dynamik und Struktur der gesamten registrierten Kriminalität in erster Linie mit massenstatistischen Methoden geschildert und analysiert werden (können), wobei zumindest für einen 'Kernbereich' von Delikten bei einer auf eine bestimmte Situation bezogenen Betrachtung, die in den Statistiken ausgewiesene Struktur auch in etwa der Realität entsprechen dürfte". Kerner (1994, S. 924) betont dagegen zweifellos zu Recht, daß, wie Kriminalität wirklich aussehe, niemand wisse.

Die Höhe des Dunkelfeldes wird unterschiedlich geschätzt. Nach Kerner (1993, S. 298) ist es „nach den Ergebnissen der älteren Dunkelfeldforschung [...] besonders groß bei Delikten, bei denen gesetzliche Unrechtsbewertung und alltägliches Normbewußtsein auseinanderfallen (Abtreibung) oder wo allseitige Verheimlichungstendenzen bestehen (Homosexualität), verhältnismäßig klein dagegen bei Straftaten, die entweder persönliche Schutzgüter erheblich verletzen (Mord) oder das soziale Miteinander stören (Auflauf, Aufruhr) oder sich schließlich direkt gegen die Strafverfolgungsorgane richten (Widerstand gegen die Staatsgewalt)". Er betont zu Recht, daß sich das Dunkelfeld im Zeitablauf verändere, „entsprechend dem Wandel der sog. kriminellen Reizbarkeit der Bevölkerung einerseits, der polizeilichen Verfolgungsarbeit und Registrierungsmethodik andererseits" (S. 299). Kaiser (1996, S. 401f.) weist darauf hin, daß wenn man die Befunde der Opferforschung bei der Schätzung der Verbrechensmenge heranziehen würde, „wonach allein in der Mitte der achtziger Jahre rd. 40% der Bevölkerung viktimisiert und nur die Hälfte aller bewußt erlebten deliktischen Opfersituationen den Polizeibehörden als Anzeigen berichtet worden sind", man zu einem erheblich höheren Verbrechensumfang gelangen würde (vgl. Kury 1991; van Dijk u.a. 1990; van Dijk u. Mayhew 1993).

Eisenberg (1985, S. 536) betont, daß „aufgrund von Erfahrungen und Schätzungen (vgl. kritisch Opp 1969) aus der Praxis [...] vermutet (werde), die Rate der registrierten Straftaten betrage, von Ausnahmen abgesehen, kaum einmal mehr als 50% der tatsächlich begangenen Straftaten und sie erreiche bei der Mehrzahl der weniger schweren Straftaten nicht einmal 10%". Nach Kerner (1993, S. 299) kann „seit den Ergebnissen der ersten Opferbefragungen [...] man für die Gesamtheit aller Straftaten als generelle Faustregel annehmen,

daß die im Dunkelfeld wahrgenommene Delinquenz zweimal größer ist als die von der Polizei als Hellfeld registrierte Delinquenz". Hierbei unterscheide sich die „grundlegende Struktur der anteilsmäßigen Verteilung der einzelnen Deliktsgruppen im Dunkelfeld nicht von der des Hellfeldes". Vor allem auch der Wirtschaftskriminalität wird ein großes Dunkelfeld zugeschrieben, bei gleichzeitig der Gesellschaft enorm hohen zugefügten Schäden (vgl. etwa Berckhauer 1981). Nach Eisenberg (1985, S. 536) ist selbst bei Tötungsdelikten, also bei schwersten Straftaten, „schon im Hinblick auf pseudonatürliche Todesursachen und auf das erhebliche Reservoir nicht-natürlicher Todesursachen, die als Selbsttötung, Unfall, Unglück oder als 'Vermisstenfälle' registriert werden, das Ausmaß des Dunkelfeldes nicht zu unterschätzen" (vgl. hierzu etwa auch Sessar 1981).

Schwind u.a. (1975, S. 218) fanden in ihrer Dunkelfelduntersuchung, daß nur ein Achtel der angegebenen Diebstahlsdelikte der Polizei bekannt wurde. Die Autoren berechnen Dunkelzifferrelationen bei einzelnen Straftaten (S. 122). Diese liegen etwa bei Raubdelikten, einschließlich Versuchen bei 1:9, bei vorsätzlicher Körperverletzung bei 1:8, bei Sachbeschädigung bei 1:30, bei Unfallflucht bei 1:32 und bei allen berücksichtigten Delikten bei 1:10. Stephan (1976, S. 231) fand in seiner Dunkelfeldstudie bei Gewaltdelikten eine Dunkelzifferrelation von 1:14, Wolf (1975, S. 89) von 1:7 und Dodge u.a. (1976, S. 22) von nur 1:3. Stephan (1976, S. 223) berechnet folgende weiteren Dunkelzifferrelationen: vollendete Sachbeschädigung 1:15, Diebstahl von Kraftfahrzeugen (Kfz) einschließlich Versuche 1:3, Diebstahl an Kfz einschließlich Versuche 1:20, vollendeter Diebstahl in/aus Wohnräumen 1:11, alle in der Studie berücksichtigten Delikte 1:13.

Kury u.a. (1996, S. 157) führten nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten die erste gesamtdeutsche Opferbefragung durch und fanden für die erfaßten Delikte bzw. Deliktsbereiche folgende Anzeigequoten, jeweils nach Angaben der Befragten: Diebstahl eines PKW 93,3%, Diebstahl aus einem PKW 82,8%, Beschädigung eines PKW 52,8%, Diebstahl eines Krades 92,3%, Diebstahl eines Fahrrades 78,9%, Wohnungseinbruch 82,0%, Raub 69,0%, Diebstahl persönlichen Eigentums 38,8%, sexuelle Belästigung 7,1%, tätlicher Angriff und Bedrohung 15,0%. Kürzinger (1996, S. 180) schließt aus diesen Werten auf das Dunkelfeld. So berechnet er aus den Viktimisierungsquoten für Raub in Westdeutschland unter Heranziehung der damaligen strafmündigen Bevölkerung für 1990 – 185.000 Raubopfer. Von der Polizei registriert wurden dagegen im selben Jahr lediglich 35.111 Fälle. Vor dem Hintergrund dieses Beispiels hätte man damit zu rechnen, daß mehr als fünfmal soviele Raubtaten als von der Polizei registriert und in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen in Wirklichkeit verübt wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei Raub in aller Regel um ein relativ schweres Delikt handelt.

Diese erheblich unterschiedlichen Resultate, die teilweise auf ein verschiedenes methodisches Vorgehen zurückgeführt werden können (vgl. hierzu etwa Kury 1995), machen gleichzeitig auch die Relativität solcher Forschungsergebnisse deutlich. Offensichtlich sind nicht nur die Kriminalstatistiken in ihrer Aussagekraft eingeschränkt, sondern genauso die Dunkelfeld- bzw. Opferstudien (vgl. Kury 1994).

Zu Recht wurde immer wieder auf das besonders hohe Dunkelfeld bei Straftaten im sozialen Nahraum hingewiesen, obwohl es sich gerade auch hier teilweise um sehr schwere Straftaten handelt. Ein erheblicher Anteil gerade der schweren Straftaten findet im sozialen Nahraum statt. Bannenberg u.a. (1999, S. 26) weisen zu Recht darauf hin, daß „eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit (besteht), als Frau Opfer einer schweren Gewalttat durch einen Bekannten, Verwandten oder Lebenspartner zu werden als Opfer der Tat eines Fremden" (vgl. a. Schneider 1993, S. 117). Was die Höhe des Dunkelfeldes betrifft, führen Bannenberg u.a. (1999, S. 28) aus, daß es exakte Daten zur Häufigkeit der körperlichen Gewalt in Paarbeziehungen nicht gebe, „vermutet wird jedoch ein hohes Dunkelfeld". Zur Abschätzung der Größenordnung der Gewalt in Paarbeziehungen ziehen die Autoren die Anzahl der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz gesucht haben, heran. Aufgrund neuerer Angaben werde die Zahl der Frauen, die jährlich in mehr als 320 Frauenhäusern in Deutschland untergebracht seien, auf 40.000 geschätzt. Hinzu kämen etwa ebensoviele Kinder (vgl. Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend 1995). Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich dabei zum größten Teil um Frauen aus der Arbeiterschicht handelt, die gleichzeitig von ihrem Mann finanziell abhängig sind. Das belegt auch die Berliner Untersuchung eines Frauenhauses (vgl. Schall u. Schirrmacher 1995, S. 11). Zu Recht weisen Bannenberg u.a. (1999, S. 28) darauf hin, daß mißhandelte Frauen keine einheitliche Gruppe bilden und Frauen aus Mittel- und Oberschicht andere Wege wählen, um sich vor gewalttätigen Partnern zu schützen und weniger in Frauenhäusern Schutz suchen.

Daß Gewalt in Paarbeziehungen kein alleiniges Unterschichtproblem ist, ist vor dem Hintergrund empirischer Untersuchungen bekannt, allerdings sind die polizeibekannten Fälle eher aus schlechter gestellten Familien. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß „eine einigermaßen verläßliche Größenordnung, um das Dunkelfeld in seinem Ausmaß abschätzen zu können, nicht existiert, die Schätzungen gehen weit auseinander" (Bannenberg u.a. 1999, S. 28). Nach Schall u. Schirrmacher (1995, S. 13) liegen die vagen Schätzungen aufgrund fehlender valider empirischer Untersuchungen in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland zwischen 100.000 und 4 Millionen betroffener Frauen jährlich. Auch in dem Endgutachten der von der Bundesregierung eingerichteten „Gewaltkommission" wird nur auf unsichere Schätzungen hingewiesen (vgl. Schwind, Baumann u.a. 1990, Bd. I, Rn 189f.). Bannenberg u.a.

(1999, S. 29) verweisen auf eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, bei welcher 1992 insgesamt 5.832 Frauen ab 16 Jahren in mündlichen Interviews und zusätzlich 2.014 Frauen schriftlich zu Gewalt in der Familie und zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung befragt wurden. Daß sich bei der schriftlichen Befragung gegenüber den mündlichen Interviews zusätzliche Opfer äußerten, verweist auch auf methodische Probleme solcher Untersuchungen (vgl. hierzu ausführlich Kury 1994) und muß bei der Interpretation der Daten berücksichtigt werden. 14,5% der Frauen wurden hiernach mindestens einmal in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Ca. drei Viertel der Taten geschahen im sozialen Nahraum. „Hochgerechnet auf die Jahre 1987–1991 bedeutet das, daß in fünf Jahren rund 690.000 Frauen mindestens einmal Opfer einer sexuellen Gewalttat durch Täter aus dem Nahbereich wurden. Darunter waren schätzungsweise 350.000 Frauen, die von ihrem Ehemann, mit dem sie zur Tatzeit zusammenlebten, vergewaltigt wurden oder 510.000, wenn Geschiedene und Getrenntlebende einbezogen werden [...] Der größte Teil der sexuellen Gewalttaten wird Polizei und Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden in Deutschland 1996 6.228 Fälle von Vergewaltigung und 4.987 Fälle von sexueller Nötigung erfaßt, ohne daß Aussagen über die Nähebeziehung von Täter und Opfer getroffen wurden“ (Bannenberg u.a. 1999, S. 29).

Auch diese Untersuchung zeigte, daß gerade Vergewaltigungen in engen sozialen Beziehungen nicht angezeigt werden. Mehr als 93% der erfaßten Opfer erstatteten keine Strafanzeige. Offensichtlich geht es den Frauen hierbei nicht primär darum, den Täter vor einer Strafe zu schützen, „es dominieren vielmehr Peinlichkeit, die Auffassung, daß es sich um eine Privatsache handelt, und die Annahme, die Polizei könne ohnehin nichts ausrichten“ (Bannenberg u.a. 1999, S. 30). Kury u.a. (1996; 2000) fanden etwa in verschiedenen großen Opferstudien in Deutschland, daß als wesentliche Gründe für eine Nichtanzeige über alle erfaßten Delikte hinweg stets genannt wurden, der Schaden sei nicht groß gewesen, die Polizei hätte ja auch nichts machen können, oder man habe die Angelegenheit selbst geregelt.

In der international vergleichenden Untersuchung von Arnold u. Korinek (1985, S. 96, 109) mittels einer postalischen Befragung in Baranya/Ungarn und Baden-Württemberg/Deutschland gaben die Opfer hinsichtlich der Gründe für eine Nichtanzeige zu 56% bzw. 32% an, der Schaden sei unbedeutend gewesen, zu 13% bzw. 44%, die Erfolgsaussicht sei als niedrig eingeschätzt worden. Allerdings wurde die Schadenshöhe in den beiden Ländern unterschiedlich bewertet.

Williams (1997, S. 78) wertet die Ergebnisse der letzten fünf British Crime Surveys (1984, 1988, 1992, 1994, 1996) hinsichtlich der von den Befragten angegebenen Gründe einer Nichtanzeige aus und fand vergleichbare Resultate: zwischen 40% und 55% gaben an, „the crime was too trivial to report“, zwischen

23% und 32% meinten, „the police would not have been able to do anything" und etwa 10% (1996: 19%) sagten, „they did not feel that it was a matter for the police or that they had dealt with it themselves". 1992 gaben immerhin 13% an, sie hätten nicht angezeigt, weil sie den Eindruck hätten, die Polizei wäre nicht interessiert daran (1996: 20%). „Police-related reasons for non--reporting have increased from 24 to 49 per cent in the period between 1984 and 1996" (Williams 1997, S. 78).

Gerade Opfer von schweren Straftaten, vor allem im sexuellen Bereich, fürchten durch das Bekanntwerden ihrer Viktimisierung eine zusätzliche Stigmatisierung und Distanzierung in der Öffentlichkeit. Daß diese Befürchtungen nicht unbegründet sind, konnten Kury u.a. (2000a) in mehreren experimentellen Untersuchungen zeigen. Die Opfer werden deutlich negativer gesehen als Nichtopfer, ein Ergebnis, das sich auch bei internationalen Untersuchungen als konstant erwies.

Weis (1982) fand bei seiner Untersuchung zu Vergewaltigung in der früheren Bundesrepublik Deutschland, daß 71% der Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung nicht angezeigt wurden. Degler (1981) schätzt gar, daß 95% der Vergewaltigungen nicht angezeigt werden (vgl. a. Bohner 1998, S. 1–4; Abel 1986, S. 13–25). Nach Ansicht von Bannenberg u.a. (1999, S. 33) werden nur „durchschnittlich die Hälfte aller Opfersituationen [...] der Polizei nach internationalem Forschungsstand angezeigt, im allgemeinen überwiegen Opfer höherer Sozialschichten, Männer und Frauen zeigen etwa gleich häufig an, bei der Anzeige von Gewaltdelikten überwiegen Frauen" (vgl. a. Kaiser 1996, S. 558ff. m.w.N.). Es könne vor diesem Hintergrund ein „erhebliches Dunkelfeld im sozialen Nahbereich der Tatbeteiligten" vermutet werden.

Auch internationale Untersuchungen zur Partnergewalt kommen weitgehend zu demselben Ergebnis. In den USA wurden beispielsweise 1996 etwa 1.800 Tötungen durch eng mit dem Opfer zusammenlebende Partner verübt. Die Zahl der Vergewaltigungen, sexuellen Übergriffe, Raubüberfälle, erhebliche und einfache Körperverletzungen in Verbindung mit Partnergewalt belief sich 1996 auf ca. 840.000. Etwa die Hälfte aller Fälle von Partnergewalt gegen Frauen wurde hier bei der Polizei angezeigt (vgl. U.S. Department of Justice 1998). In den USA liegen inzwischen zahlreiche Untersuchungen zum Dunkelfeld bei familiärer Gewalt vor. Bannenberg u.a. (1999, S. 32) fassen die Ergebnisse zusammen und kommen zu dem Schluß, daß Einigkeit dahingehend bestehe, „daß das Dunkelfeld sehr hoch ist und die Bedeutung familiärer Gewalt jahrzehntelang unterschätzt wurde, aber einen Großteil der Gewaltproblematik ausmacht". Opferbefragungen hätten ergeben, daß immerhin „fast 40% aller Gewalttaten zwischen Personen geschehen, die befreundet sind, Beziehungen haben, Familienmitglieder oder Intimpartner sind. Schätzungen zur Partnergewalt liegen zwischen 10% und 67%". Diese große Bandbreite macht auch die große Unsicherheit hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung in diesem Bereich

deutlich. Garner u. Fagan (1997, S. 56) diskutieren ebenfalls die Schwierigkeiten der Abschätzung des Dunkelfeldes bei familiärer Gewalt und gehen selbst davon aus, daß höchstens 20% aller Gewalttaten in Familien polizeilich bekannt werden. Das weist wiederum auf die erhebliche Bandbreite der Schätzungen hin.

Newman u. Howard (1999, S. 17) diskutieren Vor- und Nachteile von Kriminalstatistiken bzw. Dunkelfeldstudien vor allem auch hinsichtlich internationaler Kriminalitätsvergleiche. „Since self-report studies are still in a nascent stage of development, the primary question facing the user of international criminal statistics today is whether official statistics are preferable to victimization surveys. The relationship between official statistics and victimization statistics is a complex one [...] it is worth noting that the research and writing of countless criminologists and researchers this century makes it abundantly clear that the controversy of what is the 'best measure' of crime, or what is the true make-up of the 'dark figure' of crime, will likely not be settled for some time, if it can be at all. The reason for this is that the two approaches – the official records vs. the survey/interview methods – look at 'crime' through very different lenses, which are linked in very different ways to the act of the original offender through the person or persons who report the crime, whether to the police or to a research interviewer. These two conditions of reporting a crime are vastly different. One is contrived (the interview) while the other is full of action and drama (the official report to the police)".

Nach Einschätzung von Kaiser (1996, S. 559) werden vor dem Hintergrund internationaler Forschungsergebnisse „durchschnittlich die Hälfte, in Deutschland und der Schweiz etwas weniger, aller erfragten strafrechtlich bedeutsamen Opfersituationen der Polizei mitgeteilt" (vgl. a. van Dijk u.a. 1990, S. 127; Schwarzenegger 1991, S. 82). Hieraus kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, obwohl das oft getan wird, daß auch das Dunkelfeld „nur" etwa die Hälfte aller Straftaten ausmache, daß somit etwa jede zweite Straftat von der Polizei offiziell registriert wird und Eingang in die Polizeiliche Kriminalstatistik findet. Neben dem zweifellos bedeutendsten Faktor, der das Dunkelfeld der Kriminalität bestimmt, dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung, gibt es weitere wesentliche Filterungsprozesse, die bewirken, daß nur ein Teil der Straftaten registriert wird.

FILTERUNGSPROZESSE BEI DER REGISTRIERUNG VON STRAFTATEN

Es ist davon auszugehen, daß vor allem folgende Faktoren eine Reduzierung der letztlich von der Polizei offiziell registrierten Straftaten, die dann die Grundlage für die veröffentlichten Kriminalstatistiken darstellen, bewirken (vgl. vor allem a. Kerner 1993, S. 297).

- Erkennen des Geschehens als Straftat,
- Anzeigeerstattung bei der Polizei,
- Registrierung der Straftat durch die Polizei,
- Weiterleitung der Unterlagen zur Aufnahme in die PKS.

ERKENNEN DES GESCHEHENS ALS STAFTAT

Grundlage für eine Maßnahme gegen eine Straftat seitens des Opfers, etwa eine Anzeigeerstattung, ist, daß dieses überhaupt erkennt, daß es Opfer geworden ist. Das ist bei manchen, auch schwerwiegenden Straftatbeständen nicht von vorneherein anzunehmen. Wieweit etwa eine Person erkennt, daß sie Opfer eines Anlagebetrügers wurde, hängt beispielsweise von deren Wissen über wirtschaftliche Vorgänge, von der Information über das Vorgehen des Täters und von der Raffinesse des Täters selbst ab. Da komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge für Laien außerordentlich schwer zu durchschauen sind, ist es für Anlagebetrüger in der Regel nicht allzu schwer, leichtgläubige Kunden um ihre Ersparnisse zu bringen. Dasselbe gilt für andere, für potentielle Opfer schwer durchschaubare bzw. überprüfbare Abläufe, etwa medizinische Eingriffe, Falschabrechnungen, aber auch unentdeckte Diebstähle, um nur wenige Beispiele zu nennen. Ob ein medizinischer Eingriff bzw. eine u.U. aufwendige Behandlung notwendig war und wenn sie durchgeführt wurde, ob dies sachgerecht erfolgte, ob die Leistung auch richtig abgerechnet wurde, ist für den Patienten kaum zu beurteilen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß gerade medizinische Eingriffe vielfach unnötig sind, dem Arzt finanziellen Nutzen bringen, dem Patienten und insbesondere seiner Gesundheit jedoch keineswegs dienen. Ein Teil der Diebstähle oder Sachbeschädigungen, nicht nur etwa Ladendiebstähle, sondern auch solche bei Privatpersonen, wird nicht entdeckt, das Opfer fühlt sich nicht als solches, kann somit auch keine Anzeige erstatten. Auch etwa im Bereich Betriebskriminalität – um ein letztes Beispiel zu nennen – dürften viele Straftaten nicht erkannt werden, so daß die Betriebsinhaber auch keine Anzeige erstatten werden. Dieser Filterungsfaktor hinsichtlich der Registrierung von Straftaten ist zweifellos nicht der einflußreichste, sollte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.

ANZEIGEERSTATTUNG BEI DER POLIZEI

Der sicherlich einflußreichste Verfälschungsfaktor hinsichtlich der Aufnahme von Straftaten in die offizielle Kriminalstatistik ist das Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Es ist gerade ein Verdienst der Opfer- und Dunkelfeldstudien gezeigt zu haben, daß nur ein Teil der von der Bevölkerung bewußt erfahrenen kriminellen Viktimisierungen auch bei der Polizei bzw. den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Nach Ansicht von Kaiser (1996, S. 559) werden vor dem Hintergrund internationaler Forschungsergebnisse, wie oben darge-

stellt, durchschnittlich die Hälfte der in Victim Surveys erfragten strafrechtlich relevanten Opfersituationen auch tatsächlich der Polizei mitgeteilt. Nach Kaiser (1996, S. 559) reicht die Anzeigefrequenz etwa bei Eigentumsdelikten, die international ca. zwei Drittel aller registrierten Straftaten ausmachen, je nach Schadenshöhe von 12 bis 88 Prozent aller Diebstähle. Kilchling (1995, S. 265) etwa fand, daß Anzeigeerstatter die Tatsache der Anzeigeerstattung, werden sie danach gefragt, teilweise auch verleugnen.

Gerade bei Massendelikten, wie Eigentumsstraftaten, veranlassen die privaten Anzeigeerstatter den weitaus größten Teil aller Strafverfahren. Nach Kaiser (1996, S. 560) werden nicht mehr als 2 bis 9% aller Verfahren „durch eigene polizeiliche Wahrnehmung und Initiative ausgelöst“. Nach einem Forschungsprojekt von Steffen (1976, S. 125f.) über Polizei und Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland wurden 1970 bei 4.588 repräsentativ ausgewählten Strafverfahren in Abhängigkeit vom Deliktstyp 91–98% der Strafverfahren durch private Anzeigeerstatter initiiert, und zwar in erheblichem Umfange von Verbrechensopfern unterer sozialer Schichten. In 73–88% der Fälle sind Opfer und Anzeigeerstatter identisch. Internationale Untersuchungen brachten vergleichbare Resultate (vgl. etwa Black 1970, S. 733–748; Skogan 1984, S. 127; U.S. Department of Justice 1985, S. 5). Arnold (1996) hat bei einer Opferstudie in Baden-Württemberg 1981 festgestellt, daß sogar lediglich 42,4% der befragten Opfer eine Anzeige erstattet haben.

Van Dijk (1999, S. 35ff.) gibt einen Überblick über das Anzeigeverhalten, wie es sich auf internationaler Ebene in den verschiedenen Wellen der International Crime and Victimization Surveys (ICVS) von 1989, 1992 und 1996 zeigt. „For all crimes together, the reporting rates are the highest in the New World countries (54%) and Western Europe (52%). Reporting rates are moderately high in Africa (40%) and in Central and Eastern Europe (35%). Reporting of crimes to the police is less common in Asia (31%) and Latin America (27%)“. Die Anzeigequote war auch hier größer bei schweren Eigentumsstraftaten, vor allem Auto- oder Motorraddiebstahl und Einbruch, als bei den übrigen Viktimisierungen, was sicherlich auch mit Versicherungsfragen zusammenhängt. Der Autor vergleicht die Anzeigequoten für Gewalt gegen Frauen und Einbruch für die verschiedenen Erdteile und kommt zu dem Ergebnis, daß für beide Delikte die Anzeigequote am höchsten ist „in New World nations and Western Europe. The reporting rates are much lower in Asia, Central and Eastern Europe, Africa and Latin America. The difference is greatest for property crimes. The differences in reporting confirm the hypothesis that police figures in developing countries and countries in transition seriously unterestimate the real level of crime“ (S. 35f.). Die Anzeigequote für Kontaktdelikte und vor allem für Gewalttaten gegen Frauen ist in allen sechs Regionen deutlich niedriger als diejenige für Eigentumsstraftaten. „Globally, 39% of assaults on men are reported. The reporting rate of violence against

women is even lower. Less than one in three instances of violence against women (non-sexual assaults and sexual assaults combined) are brought to the attention of the police (30%)" (S. 36). Zusammenfassend kommt der Autor zu dem Ergebnis (S. 36): „Police figures of various types of serious contact crimes reflect the small number of actual crimes ever reported to the police. Globally, the prevalence rate of serious violence against women, for example, is at least three times higher than indicated by police figures. Of the more serious types of crime, violence against women probably has the largest 'dark numbers'."

Die Angaben zum Anteil der Anzeigeerstattung durch die Opfer bei der Polizei beruhen in aller Regel auf den Daten von Opfer- bzw. Dunkelfeldstudien. Hier werden die Untersuchungspersonen dann danach gefragt, ob sie im Falle einer Opferwerdung bei der Polizei Anzeige erstattet haben. Bestätigen sie dies, wird in aller Regel auch davon ausgegangen, daß dies der Wahrheit entspricht. Hierbei werden jedoch in der Regel zwei wesentliche Fehlermöglichkeiten nicht berücksichtigt: Zum einen ist unklar, wieweit sich die Opfer, insbesondere bei länger zurückliegenden Viktimisierungen, überhaupt noch daran erinnern können, ob eine Anzeige erfolgte oder nicht, zum anderen kann nicht davon ausgegangen werden, daß jeder vom Opfer nach einer Viktimisierung mit der Polizei aufgenommene Kontakt im Sinne einer „Anzeigeerstattung" auch wirklich eine solche war. Wir haben beispielsweise in unseren Opferstudien festgestellt, daß ein erheblicher Teil der Opfer angaben, sie hätten per Telefon Anzeige erstattet. Es ist begründet zu vermuten, daß nicht nur hierunter, sondern auch unter den persönlich erstatteten „Anzeigen" nicht wenige Fälle sind, in denen das Opfer zwar, um Anzeige zu erstatten – (persönlichen) Kontakt mit der Polizei aufgenommen hatte, diese jedoch keine offizielle Anzeige registrierte (vgl. dazu unten), das Opfer allerdings hiervon ausging. Die in Opferbefragungen gemachten Angaben zur Anzeigeerstattung müssen unseres Erachtens somit nach unten korrigiert werden.

REGISTRIERUNG DER STRAFTAT DURCH DIE POLIZEI

Ein vielfach übersehener bzw. unseres Erachtens deutlich unterbewerteter Faktor, der den Eingang von Straftaten in die Polizeiliche Kriminalstatistik jedoch erheblich beeinflussen dürfte, ist das Registrierverhalten der Polizei, also die Reaktion derselben auf eine Anzeigeerstattung. Das mag damit zusammenhängen, daß nach dem in Deutschland vorherrschenden Legalitätsprinzip (§ 163 StPO) die Polizei von sich aus Ermittlungen aufzunehmen hat, sobald sie von einer strafbaren Handlung in Kenntnis gesetzt wird (vgl. Stock 1999, S. 86; s.a. Roxin 1998, § 10, Rn. 17). Das Legalitätsprinzip bezieht sich zunächst auf alle Straftaten und Verdächtigen. „Aus § 160 Abs. 1 StPO läßt sich ableiten, daß die Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts entsteht, wenn die Polizei vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, gleichgültig, ob dies durch eine

Anzeige, einen Hinweis oder eine Eigenwahrnehmung erfolgt (sog. Anfangsverdacht; vgl. Kühne 1993, Rn. 143ff.). Ein Ermessensspielraum scheidet grundsätzlich aus; den Behörden und Beamten des Polizeidienstes ist durch den Gesetzgeber nicht die Freiheit eingeräumt worden, im Einzelfall abwägend zu entscheiden, ob die Ermittlungen aufgenommen werden sollen oder nicht" (Stock 1999, S. 86). In diese Entscheidungen dürfen etwa auch keine prognostischen Überlegungen über den voraussichtlichen Verfahrensausgang eingehen (vgl. a. Dölling 1987, S. 271f.). Wie Stock (1999, S. 86f.) betont, erfolgte die „Einführung dieser im Grundsatz strikten Regelung in die Reichsstrafprozeßordnung vom 1.2.1877 [...] in erster Linie, um damit eine gleichmäßige, unparteiische und gerechte Strafverfolgung sicherzustellen. Die mit dem Verfolgungsmonopol ausgestatteten Staatsorgane sollten durch eine Einengung der Entscheidungsspielräume daran gehindert werden, aus unsachlichen Gründen von einer Strafverfolgung abzusehen. Das Legalitätsprinzip bürgt für Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, für Rechtssicherheit und damit auch für Kalkulierbarkeit der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane für den Bürger. Gleichzeitig sorgt es dafür, daß das materielle Strafrecht so weitgehend wie möglich durchgesetzt wird" (vgl. etwa auch Geisler 1999, S. 13; Erb 1999; s. a. die Auswahlbibliographie zu der Thematik von Herrmann 1999).

Diese Verpflichtung der Polizei auf das Legalitätsprinzip mag mit dazu beigetragen haben, daß man vor allem bis zum Aufkommen entsprechender empirischer Untersuchungen davon ausging, daß tatsächlich mehr oder weniger alle der Polizei bekannt gewordenen Rechtsbrüche von dieser auch offiziell registriert werden und damit Eingang in die Kriminalstatistiken finden. Untersuchungen zur polizeilichen Registrierung ihr bekannt gewordener Straftaten machten jedoch zunehmend deutlich, daß dies keineswegs der Fall ist. Es wäre allerdings auch „unnatürlich" zu erwarten, daß jede Straftat von der Polizei registriert wird, überraschen kann höchstens das Ausmaß der „Nichtregistrierung". Daß dieses Ausmaß erheblich ist, machten empirische Untersuchungen mehr und mehr deutlich. Trotzdem wird dieser Selektionsfaktor hinsichtlich des Eingangs von Straftaten in die Kriminalstatistik und damit der Dunkelfeldproblematik nach wie vor zu wenig berücksichtigt.

Es finden also auf der Ebene der polizeilichen Wahrnehmung und Registrierung von Kriminalität erhebliche Selektionsprozesse statt, die gravierender sind als vielfach angenommen. Es wird lediglich ein Teil der der Polizei gemeldeten bzw. von ihr entdeckten Straftaten auch tatsächlich registriert. Dieses Registrierverhalten der Polizei ist regional auch deutlich unterschiedlich, kann sich von Polizeirevier zu Polizeirevier, ja selbst von Polizist zu Polizist erheblich unterscheiden. Das reduziert die Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten u.U. erheblich. So berichtet etwa Stock (1999, S. 91) von einer Untersuchung, in welcher Drogenfahnder gefragt wurden, was sie üblicherweise unternähmen, wenn sie einen Intravenös-Drogenabhängigen mit gebrauchter

Einwegspritze, aber ohne Drogen anträfen (Mehrfachnennungen möglich): Daß sie Strafanzeige erstatten würden, gaben an in Hessen 37,1%, in Nordrhein-Westfalen 34,0%, in Bayern aber 67,5% und in Baden-Württemberg 62,7% (vgl. Stock u. Kreuzer 1996, S. 82f.). Stock (1999, S. 91) spricht hier von einem Nord-Süd-Gefälle der Eingriffsintensität. Es zeigten sich „je nach Dienststelle, Region oder Bundesland erhebliche, dem Gleichheitssatz zuwiderlaufende Disparitäten in der Rechtsanwendung“ (Stock 1999, S. 102). Nach Stock (S. 103) zwänge eine sinnvolle Strafverfolgungstaktik geradezu zu einer Auswahl. So könnten massenhaft auftretende Delikte im Bagatellbereich bei striktem Durchhalten des Verfolgungszwanges die Kapazitäten des Strafverfolgungsapparates lahmlegen. Bei einer Umfrage unter Kriminalisten wünschten sich bei der Strafverfolgung von harten und weichen Drogen ein Opportunitätsprinzip in Hessen 53,8%, in Bayern 35,1%, in Baden-Württemberg 43,2% und in Nordrhein-Westfalen gar 77,2% (Stock 1999, S. 104). Daß ein weitgehendes Opportunitätsprinzip von der Polizei bereits angewandt wird, zeigen die obigen Daten, aber bereits auch die empirische Untersuchung von Kürzinger (1978).

Ziel der Untersuchung von Kürzinger (1978), die nach wie vor eine der wenigen in diesem Bereich ist, war es empirisch zu überprüfen, „welchen Stellenwert private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion hierauf für das Strafverfahren, die registrierte Kriminalität und die private und staatliche Verbrechenskontrolle einnehmen“ (1978, S. 231). In Polizeiuniform führte er 1973 an 81 Tagen (650 Stunden) eine teilnehmende Untersuchung auf einer Polizeiwache einer mittelgroßen südwestdeutschen Stadt durch. Während dieser Untersuchungszeit konnte er 100 unausgelesene Anzeigevorgänge beobachten. Auch er fand, daß Angehörige unterer sozialer Schichten bei privaten Konflikten im sozialen Nahraum eher bei der Polizei Anzeige erstatteten als Mitglieder höherer Sozialschichten. Interessanterweise konnte der Autor ebenfalls bestätigen, daß bei einer Befragung nicht alle Anzeigeerstatter zugaben, eine Strafanzeige erstattet zu haben. Lediglich zwei Drittel der Anzeigeerstatter gaben in einer Befragung an, daß sie Strafanzeige erstattet hätten.

Was nun die entscheidende Frage nach der Reaktion der Polizei auf die private Strafanzeige betrifft, konnte Kürzinger (1978, S. 236) bestätigen, daß die Strafverfolgungsintensität der Polizei deutlich vom Delikt moderiert wird. Anzeigen hinsichtlich Straftaten gegen die Person wurden überwiegend, nämlich zu 70%, nicht protokolliert, wobei es sich hierbei allerdings im wesentlichen um Bagatellangelegenheiten gehandelt hat. Erfolgreicher waren dagegen Strafanzeigen wegen Delikten gegen das Eigentum und Vermögen, die immerhin zu 97% protokolliert wurden, also lediglich zu 3% nicht registriert wurden. Das macht bereits die enorme Spannbreite und den praktizierten Ermessensspielraum der Polizei deutlich. „Für Polizisten war eine Verletzung materieller Güter eher Anlaß, die Anzeige entgegenzunehmen, als die Verletzung immaterieller Werte. [...] Das Prinzip der niedrigeren Bewertung der Verletzung ideeller Güter

war [...] deutlich erkennbar" (S. 236). Von allen angezeigten Delikten wurden lediglich 79% von der Polizei registriert (S. 217). Die Polizisten setzten somit die Grenze ihres Einschreitens deutlich höher, als dies von den vorgegebenen gesetzlichen Normen verlangt wird. Es überrascht nicht, daß die Schwere der Straftat insgesamt einen Einfluß auf die Registrierung hatte und zwar derart, daß bei schweren Straftaten mit größerer Wahrscheinlichkeit registriert wurde. Da jedoch der weitaus größte Teil der Straftaten im mittelschweren bis leichteren Bereich liegt, wird deutlich, welch großen Einfluß das Registrierverhalten der Polizei auf die offizielle Kriminalitätsbelastung, wie sie die Polizeiliche Kriminalstatistik jährlich ausweist, hat. „Wenn ein Polizist die Möglichkeit hatte, einen Sachverhalt als strafrechtlich oder zivilrechtlich relevant zu definieren, definierte er ihn grundsätzlich als Zivilrechtssache" (S. 236).

Polizisten neigen nach den Ergebnissen Kürzingers (1978, S. 237) auch „ersichtlich dazu, strafrechtlich relevante Sachverhalte zu bagatellisieren. Wurde ein angezeigter Sachverhalt gegenüber einem Anzeigeerstatter rechtlich beurteilt, dann zeigte sich eine deutliche Tendenz der Polizei, eher Delikte gegen die Person als strafrechtlich nicht relevant zu bezeichnen als Straftaten gegen Eigentum und Vermögen. Polizisten definieren einen ihnen gemeldeten Sachverhalt als privatrechtliche Angelegenheit und bagatellisieren ihn strafrechtlich, sofern dies nach den Umständen möglich ist". Zusammenfassend kommt Kürzinger (1978, S. 134) zu dem Ergebnis, – die Polizei folge bei der Strafanzeige nicht uneingeschränkt dem Legalitätsprinzip und den Vorschriften der StPO, – sie verfolge vor allem Delikte gegen Eigentum und Vermögen, während sie solche gegen die Person einem geringeren Verfolgungsdruck aussetze, und – „Die Polizei nimmt für sich bei den Antrags- und/oder Privatklagedelikten die der Staatsanwaltschaft zustehenden Entscheidungsbefugnisse über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung in Anspruch".

Ganz offensichtlich hält sich somit die Polizei bei der Strafverfolgung keineswegs eng an das Legalitätsprinzip. Nach Geisler (1999, S. 15) wird die gegenwärtige Lage des Legalitätsprinzips von einer großen Gruppe von Fachleuten so beurteilt, „daß Anspruch und Wirklichkeit [...] in der Praxis in vielen Bereichen sehr deutlich auseinanderklaffen". Er selbst spricht von einer „gegenwärtigen Krise des Legalitätsprinzips" (S. 18). Wieweit diese „Krise" nur „gegenwärtig" ist, wäre noch zu prüfen.

Bereits Feest u. Blankenburg (1972) hatten in ihrer Studie zur Polizei festgestellt, daß diese Straftaten sehr selektiv registriere, bei Körperverletzungen und komplizierten Betrugsfällen neige sie zur Privatisierung der Konfliktregulierung durch Verweis auf den Privatklage- bzw. Zivilrechtsweg (1972, S. 86ff.). Nach diesen Autoren ergibt sich insgesamt das Bild einer selektiven Strafverfolgung zum Nachteil der unteren sozialen Schichten (1972, S. 114ff.; vgl. a. Brusten 1971, S. 31, 43ff.).

Williams (1997, S. 93) wertete die verschiedenen British Crime Surveys auch hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und des Registrierverhaltens der Polizei aus (vgl. a. oben) und kommt zu dem Ergebnis, „that a large number of crimes which are reported to the police are never recorded by them. For example, it seems that the police recorded only about two-thirds of the property offences which were reported to them". Alle einzelnen British Crime Surveys „have shown a similar shortfall in the police figures, which reinforces the view that these under-record crime". Für einzelne Straftaten berechnet der Autor folgende Anzeige- bzw. Registrierquoten: – Vandalism: angezeigt wurden 27%, registriert in der Polizeistatistik lediglich 15%, – Burglary: 73% im Vergleich zu 46%, – Theft from vehicle: 53% im Vergleich zu 34%, – Theft of vehicle: 99% im Vergleich zu 93%, – Attempted vehicle theft: 41% im Vergleich zu 14%, – Bicycle theft: 69% im Vergleich zu 40%, – Wounding: 48% im Vergleich zu 25%, – Robbery: 47% im Vergleich zu 22% und Theft from the person: 35% im Vergleich zu 9%. Abschließend kommt der Autor vor dem Hintergrund solcher Resultate zu der Schlußfolgerung (S. 94): „Official statistics give a distorted picture of criminality".

Schäfer (1999), selbst Polizeiexperte, gibt praktische Beispiele für eine selektive Registrierung von Straftaten durch die Polizei. Er spricht in diesem Zusammenhang davon, daß Anzeigeerstatter von der Polizei nicht selten „abgewimmelt" würden, wenn diese eine Anzeigenaufnahme unterbinden wolle, etwa gerade bei schwer aufzuklärenden Straftaten, um so die polizeiliche Aufklärungsquote zu heben, die vielfach immer noch als ein Erfolgsmaßstab polizeilichen Handelns interpretiert wird. So könnte etwa ein Anzeigeerstatter, der einen Fahrraddiebstahl anzeigen wolle, leicht dadurch abgewimmelt werden, daß nach dem Besitzernachweis mit Angabe der Marke und Rahmennummer des Fahrrades verlangt werde. Diese Unterlagen wird der Anzeigeerstatter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht dabei haben, er wird nach Hause geschickt, eventuell noch mit dem Hinweis, daß die Wahrscheinlichkeit, daß sein Fahrrad wieder gefunden werde, niedrig sei. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Anzeigeerstatter nicht wiederkommen, womit die Sache für die Polizei erledigt ist. In Bremen etwa sei mit einem internen Zuständigkeitswechsel für Fahrraddiebstähle von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei auch die Zahl der registrierten Fahrraddiebstähle entgegen dem Bundestrend zurückgegangen. Mit dem Zuständigkeitswechsel für diese Massenstraftat sei damals die Sage umgelaufen, „daß derjenige Polizeipräsident oder doch sein ständiger Vertreter werden könne, dem es gelänge, mit Hilfe des Absenkens von Fahrraddiebstählen die Gesamtkriminalität zu verringern. Solche Gedanken motivieren" (1999, S. 807).

WEITERLEITUNG DER UNTERLAGEN ZUR AUFNAHME IN DIE POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Prinzipiell kann selbstverständlich auch dadurch eine Reduzierung der in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommenen Straftaten erreicht werden, daß die Anzeigenaufnahme zwar erfolgt, jedoch nicht an die für die Erstellung der Kriminalstatistik, also das entsprechende Landeskriminalamt bzw. in einem weiteren Schritt das Bundeskriminalamt, zuständigen Stellen weitergeleitet wird. In Deutschland dürfte dieser Filterungsprozeß eine untergeordnete Rolle spielen, daß die Verwaltung relativ gut durchorganisiert ist. Das kann jedoch in anderen Ländern, wie etwa Yu u. Zhang (1999) für China deutlich machen, wesentlich anders aussehen. Dort wird auf übergeordneten Polizeiebenen offensichtlich nochmals ein beachtlicher Teil der berichteten Straftaten ausgesondert, lediglich der verbleibende Rest findet sich dann in der Polizeilichen Kriminalstatistik wieder.

DISKUSSION

Aus den Ausführungen wird deutlich, daß die vielfach aus den Opfer- bzw. Dunkelfeldstudien abgeleitete Annahme, daß das Dunkelfeld etwa 50% oder etwas größer sei, nicht haltbar ist. Diese Annahme ist darauf zurückzuführen, daß in den ersten Victim Surveys ca. 50% aller Befragten und bezogen auf alle berücksichtigten Delikte angaben, Anzeige erstattet zu haben. Bereits dieser Wert, daß durchschnittlich jede zweite erlittene Straftat angezeigt wird, ist deutlich zu hoch angesetzt. Hinzu kommt vor allem, daß die Polizei ihrerseits lediglich einen Teil der ihr bekannt gewordenen Straftaten, also etwa der angezeigten, offiziell registriert und damit einen Eingang in die Kriminalstatistik erst ermöglicht.

Mirrlees-Black u.a. (1998) berichten die Ergebnisse der letzten British Crime Survey (BCS) von 1998, die regelmäßig und unter strenger Beachtung methodischer Standards durchgeführt wird. Die Autoren führen u.a. einen Vergleich derjenigen Straftaten bzw. Straftatengruppen durch, die in der BCS entsprechend der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt werden. Ausgeschlossen werden mußten vor diesem Hintergrund etwa Straftaten „against non-domestic targets and children" (1998, S. 18). In den verbleibenden mit der Polizeistatistik vergleichbaren Deliktsgruppen wurden 1997 insgesamt 2.450.000 Straftaten polizeilich registriert, aber nicht weniger als 10.199.000 in der BCS erfragt. „The BCS count is therefore four times higher. Put another way, this means that only 24% of crimes against private individuals and their households end up in the recorded crime count. The remaining 76% make up the 'dark figure' of crime" (S. 18). Barclay u. Tavares (1999, S. 1) kommen aufgrund einer etwas anderen Berechnung, ebenfalls aufgrund der Daten der BCS 1997, zu dem Ergebnis: „The British Crime Survey estimated that there were a total of 16,4

million crimes against individuals and their property in 1997". Für die vergleichbaren Straftatbestände stellen sie ebenfalls fest, daß lediglich 24% aller Viktimisierungen Eingang in die offizielle Statistik finden.

Bei dieser Berechnung sind unseres Erachtens allerdings zwei Einflußfaktoren nicht berücksichtigt (vgl. oben): Zum einen wurde nicht beachtet, daß ein Teil der Opfer die erlittene kriminelle Viktimisierung nicht als solche erkennt, weiterhin blieb weitgehend unbeachtet, daß nicht alle in einer Opferstudie Befragten sich auch tatsächlich an alle erfragten Viktimisierungen erinnern und diese auch richtig zuordnen.

Vor diesem Hintergrund ist unseres Erachtens von einem noch höheren Dunkelfeld auszugehen.

Aufgrund einer neueren, kürzlich in der Presse vorgestellten französischen Untersuchung, durchgeführt durch das Institut des Hautes Études de la Sécurité Intérieure (IHESI) Anfang 1999 an 11.000 Personen über 15 Jahren, kann davon ausgegangen werden, daß in Frankreich lediglich eine von fünf Straftaten, also etwa 20% der Kriminalität von der Polizei registriert wird. Gefragt wurde nach Viktimisierungen in den Jahren 1997 und 1998. Aufgrund einer Extrapolation kamen die Autoren zu der Anzahl von 16.805.000 tatsächlich begangenen Straftaten gegenüber lediglich 3.408.000 von der Polizei registrierten Delikten (vgl. Subtil 1999, S. 12).

Vor dem Hintergrund der diskutierten Selektionsfaktoren hinsichtlich der offiziellen polizeilichen Registrierung von Straftaten gehen wir davon aus, daß ca. 10% der Viktimisierungen von den Opfern gar nicht als solche erkannt bzw. nicht als Straftaten definiert werden. Von den restlichen 90% der Delikte dürften insgesamt lediglich ca. ein Viertel angezeigt werden. Das bedeutet, daß etwa 20% aller Straftaten überhaupt nur zur Anzeige gelangen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß in den Opferstudien, auf welchen in der Regel die Angaben zu den Anzeigequoten beruhen, gerade Delikte mit einem zu vermutenden hohen Dunkelfeld wenn überhaupt nur teilweise berücksichtigt werden, obwohl hier die angerichteten Schäden teilweise erheblich sind. Zu denken wäre etwa an Umweltstraftaten, Wirtschaftskriminalität, Ladendiebstahl oder illegaler Drogenkonsum, um nur wenige Beispiele zu nennen. Von dem angezeigten Fünftel der Straftaten – vermutlich werden insgesamt noch weniger angezeigt – dürften – auf die Gesamtkriminalität bezogen – wiederum nur etwa drei Viertel von der Polizei registriert werden. Das würde bedeuten, daß kaum mehr als 10% aller begangenen Straftaten Eingang in die Polizeiliche Kriminalstatistik finden.

Das ist ein zunächst erstaunlich niedriger Wert, vor allem wenn man ihn vor dem Hintergrund dessen betrachtet, daß bisher in aller Regel von einer deutlich höheren Quote an registrierter Kriminalität ausgegangen wurde. Allerdings sind diese bisherigen Annahmen unseres Erachtens deutlich überhöht. Interessanterweise kommt Kürzinger (1996, S. 181) unabhängig von uns zu demselben Ergebnis. Die von ihm berücksichtigten Forschungsergebnisse lassen seines Erachtens im Gegensatz zu dem bisher zu niedrig geschätzten Dunkelfeld eher

vermuten, „daß nur etwa ein Zehntel der klassischen Kriminalität aus dem Dunkelfeld bei der Polizei tatsächlich zur Anzeige kommt". Daß diese Ergebnisse zunächst erstaunen, macht etwa Böhm (1998, S. 233) deutlich, wenn er betont, daß Kürzinger den Leser seines Lehrbuches auch hinsichtlich registrierter Kriminalität und Dunkelfeld gut informiere, „selbst wenn man Zweifel an den von Kürzinger angenommenen besonders hohen Dunkelfeldwerten haben mag (Rdn. 266)".

Ein Dunkelfeld der Gesamtkriminalität von ca. 90%, oder eine Registrierung von lediglich 10% aller Straftaten macht zwangsläufig die Interpretation von Veränderungen der Kriminalitätsbelastung im jährlichen Verlauf, die sich meistens um wenige Prozentpunkte drehen, noch fragwürdiger als bisher. Vor diesem Hintergrund wird verstärkt deutlich, daß die oft sicherheitspolitisch geführte Argumentation um eine „steigende" oder „sinkende" Kriminalitätsbelastung, welche angeblich die Innere Sicherheit gefährde, noch fragwürdiger wird, als sie schon war.

LITERATUR

Abel, M. H. (1986). *Vergewaltigung: Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde.* Diss. Fachbereich Rechtswissenschaft an der Freien Univ. Berlin.

Antilla, I. (1966). *Recorded and unrecorded criminality.* In: *Unrecorded criminality in Finland.* Institute of Criminology (Ed.). Helsinki, S. 5–22.

Arnold, H. (1996). *Kriminelle Viktimisierung in komparativer Perspektive. Eine deutsch-amerikanisch-ungarische Opferbefragung.* Unveröffentlichtes Manuskr. Freiburg.

Arnold, H. u. Korinek, L. (1985). *Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn: Ergebnisse einer international vergleichenden Opferbefragung.* In: *Kriminologie in sozialistischen Ländern.* A. Böhm et. al. (Hrsg.) Bochum: Brockmeyer, S. 65–136.

Bannenberg, B., Weitekamp, E.G.M., Rössner, D. u. Kerner, H-J. (1999). *Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen.* Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Barclay, G. C. u. Tavares, C. (Eds.) (1999). *Digest 3: Information on the criminal justice system in England and Wales.* London: HMSO.

Berckhauer, F. (1981). *Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung.* Freiburg.

Bidermann, A. D., Johnson, L. A., McIntyre, J. u. Weir, A. W. (1967). *Report on a pilot study in the district of Columbia on Victimization and attitudes towards law enforcement.* Washington D.C.

Binding, K. (1915). *Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen.* Bd. 1. München: Duncker & Humblot.

Black, D. (1970). *Production of crime rates.* „American Sociological Review" 35, 733–748.

Böhm, A. (1998). Buchbesprechung zu Kürzinger, Josef: *Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen.* 2. vollständig neu bearbeitete Auflage, Richard Boorger Verlag, Stuttgart, 1996. „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform" 81, 232–234.

Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt.* „Psychologie", Bd. 19. Landau: Empirische Pädagogik.

Brusten, M. (1971). *Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei.* In: *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte,* J. Feest u. R. Lautmann (Hrsg.), S. 31–70.

Degler, H.-D. (1981). *'Das fast perfekte Delikt': Die Lage vergewaltigter Frauen und die öffentliche Meinung über das Sexualdelikt.* In: *Vergewaltigt: Frauen berichten*, H.-D. Degler (Hrsg.). Reinbek: Rowohlt, 9–28.

Dodge, R. W. u.a. (1976). *Crime in the United States. A report on the National Crime Survey.* In: *Sample surveys of the victim of crime*, W. G. Skogan (Ed.). Cambridge/Mass.

Dölling, D. (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Eisenberg, U. (1985). *Kriminologie.* Köln u.a.: Heymans, 3. Aufl.

Ennis, P. H. (1967). *Criminal victimization in the United States.* Washington D.C: U.S. Government Print Off. IX.

Erb, V. (1999). *Legalitäts- und Opportunitätsgrundsatz als normative Prinzipien.* In: *Das Ermittlungsverfahren der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven*, C. Geisler (Hrsg.). Wiesbaden: KrimZ. S. 27–38.

Evans, J., Himelfarb, A. (1996). *Counting Crime.* In: R. Linden, *Criminology. A Canadian Perspective.* Toronto et al.: Harcourt Brace, pp. 61–94.

Exner, F. (1949). *Kriminologie.* Berlin u.a.: Springer, 3. Aufl.

Feest, J. u. Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.* Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverl.

Garner, J. u. Fagan, J. (1997). *Victims of domestic violence.* In: *Victims of crime*, R. C. Davis, A. J. Lurigio u. W. G. Skogan (Eds.). Thousand Oaks: SAGE, S. 53–85.

Geisler, C. (1999a). *Anspruch und Wirklichkeit des Realitätsprinzips.* In: *Das Ermittlungsverfahren der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften*, C. Geisler (Hrsg.). Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden: KrimZ., S. 11–25.

Gppinger, H. (1980). *Kriminologie.* München: Beck.

Hauf, C.-J. (1995). *Probleme bei der Messung von Kriminalität.* „Kriminalistik" 49, 89–95.

Hentig, H.v. (1954). *Zur Psychologie der Einzeldelikte.* Bd. 1: *Diebstahl, Einbruch. Raub.* Tübingen: Mohr.

Herrmann, E. (1999). *Auswahlbibliographie. Das Ermittlungsverfahren der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften.* In: *Das Ermittlungsverfahren der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften*, C. Geisler (Hrsg.), *Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.* Wiesbaden: KrimZ, S. 287–295.

Kaiser, G. (1978). *Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter.* Weinheim: Beltz, 2. Aufl.

Kaiser, G. (1996). *Kriminologie. Ein Lehrbuch.* Heidelberg: Müller, 3. Aufl.

Kerner, H.-J. (1993). *Kriminalstatistik.* In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack u. H. Schellhoss (Hrsg.). Heidelberg: Müller, Jurist. Verlag, 3. Aufl.

Kerner, H.-J. (1994). *Kriminalität als Konstrukt.* „Universitas – Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft" 49, 924–937.

Kilchling, M. (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung.* Freiburg: Ed. iuscrim.

Kühne, H.-H. (1993). *Strafprozesslehre.* Heidelberg: Müller, 4. Aufl.

Kürzinger, J. (1978). *Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion.* Berlin: Duncker & Humblot.

Kürzinger, J. (1996). *Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen.* Stuttgart: Boorberg, 2. Aufl.

Kury, H. (1991). *Victims of crime. Results of a representative telephone survey of 5000 citizens of the former Federal republic of Germany.* In: *Victims and criminal justice*, G. Kaiser, H. Kury u. H.-J. Albrecht (Eds.). Vol. 1, Freiburg, S. 265–304.

Kury, H. (1994). *Zum Einfluss der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen.* „Monatsschrift für Kriminologie" 77, 22–33.

Kury, H. (1995). *Wie restriktiv eingestellt ist die Bevölkerung?* „Monatsschrift für Kriminologie" 78, 84–98.

Kury, H., Dörmann, U., Richter, H. u. Würger, M. (1996). *Opfererfahrung und Meinung zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung von Ost und West vor der Vereinigung*. Wiesbaden.

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. u. Würger, M. (2000). *Ergebnisse der Opferstudie Freiburg – Jena*. Freiburg.

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. u. Würger, M. (2000a). *Wie werden Opfer von Straftaten gesehen*. Freiburg.

McClintock, F. H. u.a. (1963). *Crimes of violence*. London.

Meyer, K. (1941). *Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sog. Dunkelziffer der deutschen Kriminalstatistik*. Leipzig: Wiegandt.

Mirrlees-Black, C., Budd, T., Partridge, S. u. Mayhew, P. (1998). *The 1998 British Crime Survey. England and Wales*. London: Home Office.

Newman, G. u. Howard, G.J. (1999). *Introduction: Data sources and their use*. In: G. Newman (Ed.), *Global report on crime and justice*. New York: Oxford Univ. Press, S.1–23.

Oba, S. (1908). *Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung*. Borna–Leipzig: Noske.

Opp, K.-D. (1968). *Kriminalität und Gesellschaftsstruktur*. Neuwied u. Berlin: Luchterhand.

Porterfield, A. L. (1943). *Delinquency and its outcome in court and college*. „American Journal of Sociology" 48, 199–208.

Porterfield, A. L. (1949). *Youth in trouble*. Fort Worth: Leo Potishman Foundation.

Quetelet, A. J. (1835). *Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai du physique sociale*. 2 Bde, Paris. Dt. Ausgabe: *Über den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten oder der Versuch einer Physik der Gesellschaft*. Stuttgart: 1838.

Reiss. A. J. (1967). *Public perceptions and recollections about crime, law enforcement and criminal justice*. Washington D.C.

Roesner, E. (1936). *Kriminalstatistik*. In: *Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften*, A. Elster u. H. Lingemann (Hrsg.). Berlin u.a.:, Bd. 2, S. 27–54.

Roxin, C. (1998). *Strafverfahrensrecht*. München: Beck, 25. Aufl.

Sack, F. (1993). *Dunkelfeld*. In: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack u. H. Schellhoss (Hrsg.). Heidelberg: Müller, 3. Aufl., S. 99–107.

Schfer, H. (1999). *Das gesteuerte Dunkelfeld. Kritische Anmerkungen zu willkürlichen Beeinflussungen statistischer Dunkelfelder*. „Kriminalistik" 53, 805–810.

Schall, H., Schirrmacher, G. (1995). *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Interventionen*. Stuttgart: Boorberg.

Schneider, H. J. (1987). *Kriminologie*. Berlin u.a.: de Gruyter, 3. Aufl.

Schneider, U. (1993). *Gewalt in der Familie. Grundformen, Verbreitung, Auswirkungen, Ursachen, Vorbeugung*. In: *Der Bürger im Staat*, S. 117–122.

Schwarzenegger, C. (1991). *Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung*. „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht" 8, 63–91.

Schwind, H. D. (1975). *Dunkelfelduntersuchungen in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen*. Wiesbaden.

Schwind, H. D., Baumann, J. u.a. (Hrsg.) (1990). *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Gewaltkommission*, Bde. I–IV. Berlin.

Sellin, T. (1951). *The significance of records of time*. In: L. Radzinowics u. M. E. Wolfgang (Eds.), *Crime and Justice*, Vol. 1: *The criminal society*. New York u.a., S. 121–129.

Sessar, K. (1981). *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg.

Skogan, W. G. (1974). *Reporting crimes to the police: The status of World research*. „Journal of Research in Crime and Delinquency" 21, 113–137.

Steffen, W. (1976). *Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus Sicht des späteren Strafverfahrens*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Stephan, E. (1976). *Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität.* Wiesbaden.

Stock, J., Kreuzer, A. (1996). *Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung.* Bonn: Forum-Verlag Godesberg.

Stock, J. (1999). *Polizeiliches Ermittlungsverhalten und staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis in Drogenstrafsachen.* In: *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven,* C. Geisler (Hrsg.). Wiesbaden: KrimZ., S. 83–106.

Task Force report (1967). *The challenge of crime in free society.* Washington D.C.

U.S. Department of Justice (Ed.)(1985). *Reporting crimes to the police.* Bureau of Justice Statistics Special Report. Washington D.C.

U.S. Department of Justice (Ed.) (1988). *Violence by intimates. Analyses by data on crimes by current or former spouses, boyfriends, and girlfriends.* Washington D.C.

Van Dijk, J. M., Mayhew, P.u. Kilias, M. (Eds.). (1990). *Experiences of crime across the world. Key findings from the 1989 International Crime Survey.* Deventer u.a.

Van Dijk, J. M., Mayhew, P. (1993). *Criminal victimization in the Industrialised World: Key findings from the 1989 International and 1992 Crime Surveys.* The Hague.

Van Dijk, J. M. (1999). *The experience of crime and justice.* In: *Global report on crime and justice,* G. Newman (Ed.). New York, S. 25–42.

Wehner, B. (1957). *Die Latenz der Straftaten. (Die nicht entdeckte Kriminalität).* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Weis, K. (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit.* Stuttgart: Enke.

Williams, K. S. (1997). *Textbook on Criminology.* Glasgow: Blackstone.

Wolf, P. (1975). *Victimization research and means other than crime statistics to provide data on criminality.* In: Council of Europe (Ed.), *Means of Improving information on Crime.* Strasbourg.

Yu, O. u. Zhang, L. (1999). *The under-recording of crime by police in China: a case study.* Policing: „An International Journal of Police Strategies & Management" 22, 252–263.

STRESZCZENIE

Autor analizuje problem różnicy pomiędzy rzeczywistym obrazem przestępczości a obrazem statystycznym. Wskazuje, że tzw. ciemna liczba przestępstw („ciemna strefa przestępstw") nie jest problemem tylko czasów współczesnych. Nadto, jako deformacja rzeczywistego stanu przestępczości stanowi zjawisko występujące we wszystkich krajach. Ujemne znaczenie niepełnego obrazu przestępczości prowadzić może oczywiście, poza samym nieprawidłowym poznaniem rzeczywistości, do błędnych wniosków. Dlatego od wielu dziesiątków lat zagadnienia te są przedmiotem zainteresowania zwłaszcza kryminologów w Europie i w USA. Stwierdza się w tych badaniach, że owa „ciemna liczba" przestępczości może być nawet bardzo wysoka. Autor, odwołując się do kryminologów niemieckich (Kaiser, Hentig, Schneider), podejmuje próbę określenia pojęcia, jego możliwych przyczyn i rozmiarów niewiadomej przestępczości. Według autora, do tej pory wychodzono z założenia, że statystyka policyjna obejmuje około połowę, lub może trochę mniej, wszystkich rzeczywiście popełnionych przestępstw. Badania na temat ciemnej sfery przestępczości oraz badania prowadzone z ofiarami przestępstw po raz pierwszy wyraźnie pokazały, jak wielki wpływ na odnotowywanie czynów przestępczych ma zachowanie społeczeństwa odnośnie do zgłaszania tychże przestępstw. Najnowsze badania w Anglii i Francji podają, że najwyżej od 1/4 do 1/5 wszystkich przestępstw jest odnotowywanych przez policję. Zdaniem autora, uwzględniając wszelkie nieścisłości, można dojść do wniosku, że z ogólnej liczby przestępstw nie więcej jak około 10% przypadków trafia do oficjalnej statystyki kryminalnej.